

Stand: 18. August 2023

1. Geltungsbereich, Form

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der KSW Kreisbahn Siegen-Wittgenstein GmbH, geschäftsansässig Eiserfelder Straße 16, 57072 Siegen (nachfolgend Auftraggeber genannt) und unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend Auftragnehmer genannt). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Die AEB sind Bestandteil aller Verträge, die der Auftraggeber mit unseren Auftragnehmern über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen (zusammen nachfolgend auch „Leistung“) schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.3 Geschäftsbedingungen unserer Auftragnehmer oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Auftraggeber ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Auftraggeber auf ein Schreiben (auch E-Mail oder Telefax) Bezug nehmen, dass Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Eine Bestellung ist nur dann wirksam erteilt, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich (auch per E-Mail) abgefasst und unterschrieben ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind nur verbindlich, wenn diese nachträglich schriftlich (auch per E-Mail) bestätigt werden.
- 2.2 Soweit unsere Bestellungen nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, hält sich der Auftraggeber hieran zehn Werktagen nach dem Datum der Bestellung gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme der Bestellung durch den Auftragnehmer ist der Zugang der Annahmeerklärung beim Auftraggeber. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der ausdrücklichen Annahme durch den Auftraggeber.
- 2.3 Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Auftragnehmer an, dass er sich über die Art der Ausführung und den Umfang der Leistung und deren vorgesehene Verwendung unterrichtet hat und dass er auf Grund der Ausstattung seines Geschäftsbetriebes in der Lage ist, die Bestellung zu den damit vereinbarten Bedingungen auszuführen. D. h. insbesondere, dass der Auftragnehmer das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen trägt, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist (z. B. Beschränkung auf Vorrat).
- 2.4 Vom Auftraggeber gemachte Vorgaben, z. B. Zeichnungen, Muster, Modelle, Marken, Berechnungen, inklusive Toleranzangaben, Werkzeuge, Fertig- oder Halbprodukte (nachfolgend auch „Vorgaben und Beistellungen“) dienen lediglich der Orientierung. Der Auftraggeber übernimmt für deren Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit keine Gewähr. Der Auftragnehmer hat sämtliche Vorgaben und Beistellungen stets sorgfältig auf technische Ordnungsmäßigkeit und Eignung für die gewünschte Bestellung zu überprüfen und dem Auftraggeber gegebenenfalls ausdrücklich auf Fehler oder Ungenauigkeiten hinzuweisen, damit diese in der Bestellung korrigiert werden können. Besteht der Auftraggeber danach ausdrücklich und in Textform auf einer Ausführung der Bestellung mit den Vorgaben und Beistellungen, trägt der Auftraggeber das Risiko, das sich aus den Vorgaben und Beistellungen ergibt.

3. Lieferzeit und Lieferverzug

- 3.1 Die von dem Auftraggeber in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Sofern nicht anders vereinbart, beginnen vom Auftraggeber angegebene Lieferfristen mit dem Datum der Bestellung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – gleichwohl aus welchem Grund – voraussichtlich nicht einhalten kann. Der Auftragnehmer kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn er vereinbarte Lieferzeiten nicht einhält.
- 3.2 Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.

- 3.3 Ist der Auftragnehmer in Verzug, können wir für jede angefangene Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe von 1% des Nettopreises der verspäteten Leistung verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspäteten Leistung. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.4 Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.
- 3.5 Vor Ablauf der vereinbarten Lieferzeit sind wir zur Annahme nicht verpflichtet.

4. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 4.1 Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, sind alle Leistungen als Lieferungen an den von uns in der Bestellung genannten Bestimmungsort auszuführen. Unabhängig von vereinbarten Lieferklauseln gilt bei einem Versandkauf der jeweilige Bestimmungsort als der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 4.2 Lieferart und Verpackung hat der Auftragnehmer insbesondere so zu wählen, dass die Leistung vor Beschädigungen geschützt ist und zum vereinbarten Termin eintrifft. Haben der Auftraggeber nach ausdrücklicher Vereinbarung in der Bestellung ausnahmsweise die Fracht zu tragen, hat der Auftragnehmer die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart zu wählen.
- 4.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Bestimmungsort auf uns über. Soweit im Einzelfall ausdrücklich eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
- 4.4 Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB).
- 4.5 Die Verpackung ist – ausdrücklich abweichende Vereinbarung vorbehalten – im Preis inbegriffen, andernfalls ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen.
- 4.6 Teillieferungen sind nur zulässig, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Bei einer Bestellung auf Abruf besteht auch dann keine Pflicht zur Abnahme innerhalb der Abruffristen nicht abgerufener Leistungen, wenn in der Bestellung eine unverbindliche Gesamtmenge angegeben wurde, es sei denn, wir haben uns in der Bestellung ausdrücklich verbindlich zur Abnahme einer Gesamtmenge verpflichtet.

5. Preise, Zahlungsbedingungen und Rechnungsangaben

- 5.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Trifft der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer im Einzelfall die Abrede "Preise freibleibend", so ist der am Tag der Lieferung gültige Preis als verbindlich vereinbart. Die Preise verstehen sich ausschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese ist jedoch gesondert auszuweisen.
- 5.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. Versicherungskosten, Fracht, Zoll, Entladungskosten, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Sämtliche Kosten (z.B. Steuern, Zölle), die nach der Bestellung des Auftraggebers in Kraft treten oder erhöht werden, trägt der Auftragnehmer.
- 5.3 Bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Abnahme von Waren durch den Auftraggeber zum Gegenstand hat, verpflichtet sich der Auftragnehmer – auch im Falle verbindlich vereinbarter Preise – Preissenkungen auch zugunsten des Auftraggebers zu berücksichtigen, insbesondere wenn der Auftragnehmer seine betreffenden Preise allgemein oder für eine Vielzahl seiner Kunden herabsetzt. Das Gleiche gilt bei einem Vertragsverhältnis, das Ware zum Gegenstand hat, die der Auftraggeber erst nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsschluss

Stand: 18. August 2023

- oder später beziehen will.
- 5.4 Soweit nichts anderes vereinbart, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Kalendertagen ab mangelfreier, vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn der Auftraggeber Zahlungen innerhalb von 10 Werktagen leistet, gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber 2 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Teillieferungen beginnen vorstehende Zahlungsfristen gem. Ziffer 3 mit der letzten Lieferung; dies gilt nicht bei Sukzessivlieferungsverträgen. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag des Auftraggebers vor Ablauf der Zahlungsfrist bei seiner Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist der Auftraggeber nicht verantwortlich.
- 5.5 Die Hingabe von Zahlungsmitteln am Tage der Übergabe oder Absendung erfolgt unter dem Vorbehalt der Anerkennung der Ware als vertragsgemäß.
- 5.6 Die Rechnungen müssen insbesondere das Datum, eine Rechnungsnummer, den Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie die Bestellkennung des Auftraggebers (Datum und Nummer) enthalten; bei Teillieferungen ist auch die Restmenge anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch den Auftraggeber verzögern, verlängern sich die in Absatz 4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- 5.7 Der Auftraggeber schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 5.8 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang zu. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen. Der Auftraggeber kann auch mit einer fälligen Forderung durch schriftliche Aufrechnungserklärung aufrechnen, die dem Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer zusteht.
- 5.9 Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten; dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
- 6. Eigentumsvorbehalt und Geheimhaltung**
- 6.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftraggeber seine Rechte, insbesondere seine Eigentums-, Marken- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an den Auftraggeber zurückzugeben, wobei eine Vervielfältigung oder Veränderung dieser Unterlagen untersagt ist. Gegenüber Dritten sind die vom Auftraggeber als vertraulich bezeichneten Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Der Auftragnehmer darf Dritten vertrauliche Unterlagen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zugänglich machen. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 6.2 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Maschinen, Maschinenteile, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die der Käufer dem Verkäufer zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Auftragnehmers gesondert zu verwahren und zu kennzeichnen sowie in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Der Auftraggeber ist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers einen entsprechenden Versicherungsschutz für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Gegenstände einzudecken, wenn ihm der Auftragnehmer die Versicherung gegen vorgenannte Risiken nicht nach Aufforderung binnen einer vom Auftraggeber gesetzten Frist nachweist.
- 6.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erforderliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten betreffend die vom Auftraggeber überlassenen Werkzeuge, Maschinen, Maschinenteile oder sonstigen Anlagen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen und den Auftraggeber unverzüglich von etwaigen Störfällen zu unterrichten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auch über Veränderungen in Menge und Zustand der in Absatz 2 Satz 1 genannten und bereitgestellten Gegenstände zu unterrichten.
- 6.4 Die im Eigentum des Auftraggebers stehenden Gegenstände dürfen an Dritte weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Greifen Dritte auf diese Gegenstände zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftragnehmer sie unverzüglich auf das Eigentum des Auftraggebers hinweisen und den Auftraggeber hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftraggeber die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftragnehmer dem Auftraggeber.
- 6.5 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Auftragnehmer wird für den Auftraggeber vorgenommen. Das Gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch den Auftraggeber, so dass der Auftraggeber als Hersteller i.S.d. § 950 BGB gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.
- 6.6 Die Übereignung der Ware auf den Auftraggeber hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt der Auftraggeber jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Der Auftraggeber bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 7. Mangelhafte Lieferung**
- 7.1 Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf den Auftraggeber die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des Auftragnehmers – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden sowie die Aufmachung und Auszeichnung nach den Angaben des Auftraggebers. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Auftraggeber, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt.
- 7.3 Der Auftragnehmer gewährleistet zudem, dass die gelieferten Waren oder verwendeten Materialien bzw. Stoffe den Bestimmungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes und diesbezüglichen Ausführungsvorschriften sowie allen einschlägigen technischen Bedingungen (insbesondere VDE-, DIN-, CE-, GS-, PTB-, TÜV-, FTZ-, DVGW-Vorgaben) entsprechen und die notwendigen Prüfzeichen bzw. Konformitätskennzeichen tragen.
- 7.4 Der Auftragnehmer ist sich bewusst, dass durch seine erbrachte Leistung / Lieferung Risiken für die Sicherheit des Betriebes der KSW ausgehen können.
- 7.5 Der Auftragnehmer gewährleistet zudem, dass die Ware frei von Rechten Dritter geliefert wird und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird der Auftraggeber von einem Dritten wegen Verletzung von Rechten des Dritten in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Auftragnehmers mit dem Dritten aufwendliche Vereinbarungen, insbesondere einen Vergleich, abzuschließen. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 670, 683 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter ergeben.
- 7.6 Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen dem Auftraggeber Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn dem Auftraggeber der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober

Stand: 18. August 2023

- Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 7.7 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: die Untersuchungspflicht des Auftraggebers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle des Auftraggebers unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle des Käufers im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht des Auftraggebers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht des Auftraggebers gilt die Rüge des Auftraggebers (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 8 Kalendertagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- 7.8 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut wurde. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Auftraggebers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Auftraggeber jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 7.9 Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach der Wahl des Auftraggebers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von dem Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für den Auftraggeber unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 7.10 Im Übrigen ist der Auftraggeber bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 8. Verpackung**
- 8.1 Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 8.2 Ist die Rücksendung von Verpackungsmaterial vereinbart, so erfolgt sie auf Gefahr und auf Kosten des Auftragnehmers.
- 8.3 Für frachtfrei zurückgesandte Verpackung erhält der Auftraggeber den berechneten Betrag erstattet bzw. gutgeschrieben.
- 8.4 Nicht recyclebares Verpackungsmaterial muss der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers auf seine Kosten zurücknehmen bzw. entsorgen. Kommt er dieser Verpflichtung trotz Fristsetzung nicht nach, hat er dem Auftraggeber die daraus entstehenden Aufwendungen und den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 9. Lieferantenregress**
- 9.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche des Auftraggebers innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen dem Auftraggeber neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die er seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht des Auftraggebers (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 9.2 Bevor der Auftraggeber einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 2, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von dem Auftraggeber tatsächlich gewährte Mangelanspruch als seinem Abnehmer geschuldet; dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 9.3 Die Ansprüche des Auftraggebers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch den Auftraggeber oder einen seiner Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- 10. Produkthaftung, Versicherung, Abtretung**
- 10.1 Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den Auftraggeber insoweit von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. Haftungsansprüchen von Dritten auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von dem Auftraggeber durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 10.3 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 10.4 Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Produkthaftpflichtversicherung nachzuweisen.
- 10.5 Ist die von dem Auftragnehmer gelieferte Ware mangelhaft und hat der Auftragnehmer deshalb einen Anspruch auf Nacherfüllung, Ersatzvornahme, Freihaltung, Rückzahlung (eines Teils) des Preises, Aufwendungs- oder Schadensersatz gegen seinen Lieferanten oder Subunternehmer, tritt er diese Ansprüche bereits jetzt an den Auftraggeber sicherungshalber ab, der diese Abtretung hiermit annimmt. Diese Sicherungsabtretung ist auflösend bedingt; sie erlischt, wenn der Auftragnehmer sämtliche der mangelbedingten Ansprüche erfüllt hat. Der Auftraggeber wird diese Abtretung nicht aufdecken, soweit der Auftragnehmer seinen mangelbedingten Verpflichtungen dem Besteller gegenüber ordnungsgemäß nachkommt.
- 11. Haftung des Auftraggebers**
- 11.1 Der Auftraggeber haftet unbeschränkt
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
 - im Umfang der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos.
- 11.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung des Auftraggebers der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäftes vorhersehbar und typisch ist.
- 11.3 Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers besteht nicht, soweit in diesen AEB nichts anderes bestimmt ist.
- 11.4 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftraggebers.
- 11.5 Soweit ein Schaden durch eine von dem Auftragnehmer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Auftraggeber nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Auftragnehmers (z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung). Das gleiche gilt für Schäden, die durch einen Mangel des Kaufgegenstands verursacht wurden.
- 12. Verjährung**
- 12.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 12.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB)

Stand: 18. August 2023

- unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Käufer geltend machen kann.
- 12.3 Soweit der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer gemäß § 478 BGB Rückgriff nehmen kann, tritt die Verjährung der in den §§ 437 und 478 Absatz 2 BGB bestimmten Ansprüche des Auftraggebers gegen den Vertragspartner wegen des Mangels einer an den Verbraucher verkauften neu hergestellten Sache frühestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Auftraggeber die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat.
- 12.4 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem Auftraggeber wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
- 13. Rechtswahl und Gerichtsstand**
- 13.1 Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG).
- 13.2 Ist der Auftragnehmer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Auftraggebers in Siegen. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Der Auftraggeber ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 14. Rechteeinräumung**
- 14.1 Falls für die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung eigene Schutzrechte bestehen, ist er verpflichtet, den Auftraggeber hiervon schriftlich zu unterrichten.
- 14.2 Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber für alle durch eigene Schutzrechte geschützten vertraglichen Leistungsgegenstände einschließlich sämtlicher Bestandteile und Zubehör das unentgeltliche Mitbenutzungsrecht, auch, soweit es für die Unterhaltung und Beschaffung von Ersatzteilen notwendig ist.
- 15. Sonstige Bestimmungen**
- 15.1 Die Vertragssprache ist Deutsch. Sind Vertragsunterlagen nicht in deutscher Sprache vorhanden, ist ausschließlich die deutsche Fassung maßgeblich.
- 15.2 Vertragsänderungen - unter Einschluss des Schriftformerfordernisses - bedürfen der Schriftform.
- 15.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AEB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.
- 15.4 Beruht die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AEB auf Einbeziehungs- oder Inhaltskontrollschranken der §§ 305 ff. BGB, gelten anstelle der unwirksamen Bestimmung die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB). Beruht die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AEB auf anderen Gründen, so werden der Auftraggeber und der Auftragnehmer diese unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 15.5 Haben sich der Auftraggeber und der Auftragnehmer bei einem Vertrag, den beide Parteien als geschlossen ansehen, über einen Punkt, über den eine Vereinbarung getroffen werden sollte, in Wirklichkeit nicht geeinigt, so ist der Auftraggeber in Ergänzung zu dem Vereinbarten berechtigt, die Vertragslücke unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nach billigem Ermessen zu schließen.
- 15.6 Änderungen dieser Einkaufsbedingungen (AEB) werden dem Auftragnehmer schriftlich durch ein Anpassungsverlangen bekannt gegeben. Sie werden vier Wochen nach Bekanntgabe wirksam, wenn der Auftragnehmer nicht schriftlich oder per E-Mail binnen dieser Frist widerspricht. In dem Anpassungsverlangen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer auf diese Rechtsfolge hinweisen sowie die Änderungen in hervorgehobener Form (z.B. durch eine synoptische
- Gegenüberstellung oder durch Hervorhebung der Änderungen in Fettdruck oder durch ein Ergänzungsblatt der AEB) besonders kenntlich machen. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs gelten die ursprünglich einbezogenen Einkaufsbedingungen (AEB) des Auftraggebers fort.
- 15.7 Zur Wahrung der Schriftform genügt auch die Textform.